

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3967/2734-MPA BS

Gegenstand:

Bedachung
Polyurethan-Dachspritzschaum mit Mariseal 250
als gegen Flugfeuer und strahlende Wärme
widerstandsfähige Bedachung (harte Bedachung)
für unbegrenzte Dachneigung

Auftraggeber:

ISOPOL-Dachsanierung
Eikeloher Str. 4
59597 Erwitte

Ausstellungsdatum:

05. November 2004

Geltungsdauer bis:

30. November 2009

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten und - Anlagen.

Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Materialprüfanstalt (MPA)
für das Bauwesen
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Tel +49-(0)531-391-5400
Fax +49-(0)531-391-5900
E-Mail info@mpa.tu-bs.de
<http://www.mpa.tu-bs.de>

Norddeutsche Landesbank Hannover
Kto. 106 020 050 (BLZ 250 500 00)
Swift-Code: NOLADE 2H
USt.-ID-Nr. MPA-DE 183500654



1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Bedachung „Polyurethan-Dachspritzschaum mit Mariseal 250“ mit Wärmedämmung Polyurethan - Ortsschaum, bestehend aus einem PU-Elastomer, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102 Teil 7 (Ausgabe Juli 1998) widerstandsfähig ist.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit die in Kapitel 2 angegebenen Bestimmungen für die Ausführung eingehalten werden.
- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen an den Schallschutz / Wärmeschutz usw. nicht zu erfüllen sind.
- 1.2.3 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).
- 1.2.4 Es bestand aufgrund der Erklärung des Auftraggebers, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er die Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlass die Auswirkungen der Bauprodukte auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

Weiterhin erklärt der Auftraggeber, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



2 Bestimmungen für die Ausführung

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die folgende Bedachung:

- 2.1 Bedachung (auf beliebigem Untergrund) mit Wärmedämmschicht, zulässig für unbegrenzte Dachneigung, bei lotrechten oder annähernd lotrechten Flächen jedoch nicht über 1,0 m Höhe.
 - 2.1.1 Als Wärmedämmung muss folgender Baustoff verwendet werden:
 - 2.1.1.1 Polyurethan - Ortsschaum WIPUR 60212, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.3-115, Rohdichte ca. 65 kg/m^3 , Dicke ca. 40 mm.
 - 2.1.1.2 Unter der Wärmedämmung darf eine Dampfsperre angeordnet werden. Diese Dampfsperre muß der Baustoffklasse B 2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 Teil1 entsprechen.
 - 2.1.2 Die Bedachung auf der Wärmedämmung muß aus folgender Dachabdichtungsbahn bestehen:
„Mariseal 250“, ein PU-Elastomer, Auftragsmenge ca. 800 g/m^2 , Trockenschichtdicke ca. 0,7 mm.

Die Zusammensetzungen der genannten Baustoffe müssen den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Angaben entsprechen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A, Teil 3. Nach Bauregelliste A, Teil 3, in der jeweils gültigen Fassung, lfd. Nr. 8 muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4 Rechtsgrundlage


Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89) in Verbindung mit der Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig, einzulegen.


6. Allgemeine Hinweise

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird wideruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.


ORR Dr.-Ing. A. Rohling
Leiterin der Prüfstelle




i.A.
Dr.-Ing. R. Dobbernack
Sachbearbeiter


i.A.
Techn. Ang. B. Müller
Sachbearbeiter

Braunschweig, 05. November 2004